

VEREINSSTATUTEN

VEREIN URNER WANDERWEGE

Version vom, 21. April 2023

ART. 1

NAME, SITZ

Name

1 Unter dem Namen *Verein Urner Wanderwege* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Ausrichtung

2 Als Aktivmitglied der Schweizer Wanderwege orientiert sich der *Verein Urner Wanderwege* am Leitbild und Zweckartikel der Statuten der nationalen Vereinigung. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Sitz

3 Der Sitz des *Vereins Urner Wanderwege* befindet sich in einer Urner Gemeinde.

ART. 2

ZWECK UND AUFGABEN

Zweck

1 Der *Verein Urner Wanderwege* ist die Fachorganisation für die Wanderwege und das Wandern im Kanton Uri.

Aufgaben

2 Das Aufgabengebiet umfasst:

- Förderung eines flächendeckenden und sicheren Wanderwegnetzes im Kanton Uri, welches einheitlich und lückenlos nach den national verbindlichen Normen signalisiert ist, in Zusammenarbeit mit der Fachstelle des Kantons Uri und mit den Gemeinden des Kantons Uri;
- Initiierung von Projekten, Leistungen und Aktivitäten auf kantonaler Ebene zur Förderung des Wanderns als sinnvolle Freizeitgestaltung, als wesentlichen Beitrag zur Gesundheitsförderung, zur touristischen Wertschöpfung und zur Verbesserung des Naturverständnisses;
- Wahrung der Interessen der Wanderer auf kantonaler, politischer und institutioneller Ebene, insbesondere setzt sich der Verein für den Vollzug des Eidgenössischen und kantonalen Wanderwegrechts ein;
- Interessenvertretung für die Berghütten und Berggasthäuser;
- Unterstützung der Berghütten und Berggasthäuser bei der Umsetzung von Projekten und bei der Vermarktung.

ART. 3

MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder, Stimmrechte

1 Die Mitgliedschaft beim *Verein Urner Wanderwege* können sowohl natürliche als auch juristische Personen ohne Einschränkung der Nationalität und des Alters erlangen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme an der Mitgliederversammlung.

Aufnahme

2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Austritt

3 Der Austritt ist jederzeit möglich und ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bei einem Austritt während des Kalenderjahres ist der Mitgliederbeitrag für das ganze laufende Jahr geschuldet.

Ausschluss

4 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem *Verein Urner Wanderwege* nicht nachkommen oder seinen Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innert 3 Monaten nach der Bekanntgabe bei der Mitgliederversammlung Rekurs eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ehrenmitglieder

5 Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Personen mit herausragenden Verdiensten zu Gunsten des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernennen.

ART. 5

FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Finanzierung

1 Der *Verein Urner Wanderwege* finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge des Kantons
- Beiträge aus dem zentralen Fundraising Schweizer Wanderwege
- Einnahmen aus Dienstleistungen und Projekten
- Freiwillige Beiträge von Privatpersonen, Firmen und Stiftungen

Haftung

2 Der *Verein Urner Wanderwege* haftet nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstands- und Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

*Eigenverantwortung von
Mitgliedern, Teilnehmern*

1 Der *Verein Urner Wanderwege* haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten des Vereins durch die Mitglieder oder Teilnehmenden selbst verursacht werden.

ART. 6

GESCHÄFTSJAHR

1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

ART. 7

ORGANE

1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Rechnungsrevisoren

ART. 8

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des *Vereins Urner Wanderwege*. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.

Einladung

2 Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vor dem Zeitpunkt der Durchführung durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Eingabe von Traktanden

3 Traktanden seitens der Mitglieder sind bis spätestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet an den Vorstand einzureichen.

Tagesordnung

4 Die Mitgliederversammlung kann nur die in der Tagesordnung aufgeführten Traktanden behandeln. Auf Geschäfte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst. Davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung des Vereins.

Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- 5 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch die Mitgliederversammlung selbst, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder einberufen werden. Zur ausserordentlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- 6 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Artikel 3, sowie die Ehrenmitglieder.

Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der präsidentale Stichentscheid. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Leitung

- 7 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium, bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidium oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die Mitglieder des Vorstandes haben Stimmrecht.

Geschäfte

- 8 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
 - Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren;
 - Statutenrevision;
 - Festlegung der Mitgliederbeiträge;
 - Behandlung von Rekursen ausgeschlossener Mitglieder;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Auflösung des Vereins.

ART. 9

VORSTAND

Verantwortlichkeiten

1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des *Vereins Urner Wanderwege*. Er vertritt den Verein bei den Schweizer Wanderwegen, bei Behörden und Partnern sowie in der Öffentlichkeit. Er sorgt für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Zusammensetzung, Amtsdauer

2 Der Vorstand setzt sich aus 5 bis 7 Mitgliedern zusammen. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vertretung der zuständigen Kantonsbehörde im Bereich der Fuss- und Wanderwege mit beratender Funktion einladen. Die Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Aufgabenteilung

3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Die Aufgaben werden Vorstandsressorts zugeteilt und in Ressortbeschrieben geregelt.
Ressort Präsidium; Ressort Infrastruktur; Ressort Berghütten und/ oder Berggasthäuser; Ressort Finanzen; Ressort Marketing; Ressort Wandern und Geschäftsleitung; usw.

Aufgaben

- 4 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - Erstellen des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - Erstellen der Jahresplanung und des Budgets;
 - Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglementes für den Sektionsbeitrag, insbesondere eines Spesenreglements;
 - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen, sowie Wahl ihrer Mitglieder;
 - Genehmigung von Verträgen und Leistungsvereinbarungen;
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - Information und Kontakte zu den Mitgliedern;
 - Durchführung vereinspezifischer Anlässe;
 - Aufsicht über die Aufgabenerfüllung der Geschäftsstelle;

- Der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsaufgaben mit anderen kantonalen Fachorganisationen Vereinbarungen abschliessen, namentlich um gemeinsam Dienstleistungen zu erbringen, gemeinsame Projekte umzusetzen und Dienstleistungen zu beziehen;
- Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind;
- Einberufung des «Hüttenhocks» nach Bedarf.

Zeichnungsberechtigung 5 Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

ART. 10

GESCHÄFTSSTELLE

Wahl 1 Die Geschäftsleitung wird vom Vorstand gewählt und angestellt.

Aufgaben 2 Die Geschäftsleitung leitet die Geschäfte und sorgt für die Umsetzung der vom Vorstand und von den übergeordneten Organen der Urner Wanderwege gefällten Beschlüsse.

Kompetenzen 3 Der Vorstand regelt die Kompetenzen der Geschäftsleitung.

ART. 11

RECHNUNGSREVISOREN

Ernennung, Amtsdauer, Auftrag

1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung.

Berichterstattung 2 Die Rechnungsrevisoren erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder die Rückweisung der Jahresrechnung.

ART. 12

DATENSCHUTZ

Personendaten

1 Der *Verein Urner Wanderwege* bearbeitet Personendaten ausschliesslich zur Erfüllung der Aufgaben im Hinblick auf den Vereinszweck. Insbesondere werden keine Personendaten an unberechtigte Dritte weitergegeben oder für vereinsfremde Zwecke verwendet.

ART. 13

STATUTENÄNDERUNGEN

Änderungen an den Statuten

1 Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder gestellt werden. Zur Genehmigung von Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.

ART. 14

VEREINSAUFLÖSUNG

Beschluss zur Auflösung

1 Der Beschluss zur Auflösung des *Vereins Urner Wanderwege* erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Dazu bedarf es der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

Verwendung Liquidationsergebnis

2 Im Falle der Vereinsauflösung ist das Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen zuzuweisen, welche sich für das Wandern im Kanton Uri einsetzen.

ART. 15

SCHLUSSBESTIMMUNG

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 21. April 2023 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 28. Mai 2013 gültigen Statuten und treten am 1. Mai 2023 in Kraft.

Altdorf, 21. April 2023
Verein Urner Wanderwege

Hugo Forte
PRÄSIDENT

Markus Fehlmann
MITGLIED DES VORSTANDES, RESSORT WANDERN UND GESCHÄFTSLEITUNG